

hört das in die Verwaltung. Eine andere Frage ist, in so fern es bei der Bewilligung darauf ankommen wird, eine Summe zu geben; dann wird die Ständeversammlung befugt sein, Erinnerungen dabei zu machen, und ihre Wünsche und Anträge abzugeben. Aber der Antrag der 2. Kammer scheint mir nicht so wünschenswerth, wie der der 1. Kammer, damit das, was geschehen kann, nicht aufgehalten werde, und die Stände sich nicht in Verwaltungsgegenstände einmischen.

Abg. Roux: Die Gensd'armee besteht auf dem Grunde eines Gesetzes, und soll daran etwas geändert werden, so kann es nur auf dem Wege eines Gesetzes geschehen. In so fern an einer gesetzlich bestehenden Einrichtung etwas geändert werden soll, muß ich bei der Meinung bleiben, daß es nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne.

Abg. Sachse: Dem muß ich ganz beistimmen; denn wenn die Organisation etwas weiter gehen soll, als auf die Uniformirung und die Zahl der Gens'darms, so betrifft es ein Verhältniß, welches tief in das Leben der Staatsbewohner eingreift, und die Stände haben wohl das Recht, zu verlangen, daß das Gesetz, welches in dieser Beziehung gegeben werden soll, und wodurch zugleich die frühern gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, ihnen vorgelegt werden möchte.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir im Allgemeinen gegen den Satz, den der Abg. Roux ausgesprochen hat, etwas zu bemerken. Früher wurde kein Unterschied gemacht, was in ein Gesetz oder in eine Verordnung gehöre, und da wurden viele Gegenstände der Administration in die Gesetze aufgenommen. Wenn nun diese nur durch ein Gesetz wieder abgeändert werden könnten, so würde dadurch die Administration ungemein beschränkt. Wenn also auch die Organisation der Gensd'armee früher auf gesetzlichen Bestimmungen beruhte, so würde sie dennoch auf administrativem Wege abgeändert werden können.

Abg. v. Mayer: Das war auch meine Meinung, und wenn die Kammer alles nur in Folge einer Berathung in der Kammer abändern will, was jetzt durch Gesetze besteht, so läßt sich gar nicht einsehen, wann Sachsen auf eine constitutionelle Weise reorganisirt werden soll.

Abg. v. Thielau: Ich theile ganz die Ansicht, welche der Herr Staatsminister so eben ausgesprochen hat. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß es eines Gesetzes bedürfe. Sobald es sich um die Sicherheit der Person und des Eigenthums handelt, so muß ein Gesetz gegeben werden; aber die Regierung hat das Recht, die Behörden und die Polizei so einzurichten, wie sie es für zweckmäßig findet. Finden aber die Stände, es werde der Zweck nicht erreicht, oder zu große Mittel gefordert, oder es ergeben sich Beschwerden über Verletzungen, so würden die Stände das Recht haben, darnach zu fragen.

Abg. Sachse: Das Gesetz enthält allerlei Bestimmungen, welche rein administrativ sind; aber diese Bestimmungen sind solche, welche sich wohl für die Gesetzgebung eignen, z. B. die Beschränkungen der Befugnisse der Gensd'armee, das

Verhältniß derselben zu den Unterbehörden und dergleichen; das sind nicht Gegenstände der Verordnung.

Abg. Roux: Ich glaube, man muß nicht in dem zu weit gehen, was zur Administration gehört. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, irgend einen Einwand zu machen, welcher die Administration in ihrer Wirksamkeit lähmt. Ich werde mich auch dahin erklären, daß ich dem Vorschlage der Deputation beipflichte; aber damit könnte ich mich nicht einverstanden, wenn gesagt werden wollte, daß der frühere Beschluß der Kammer der ständischen Befugniß entgegen sei. Ich kann auch dem nicht beistimmen, daß der Vorschlag der 1. Kammer besser sei; wohl aber bin ich dafür, daß der Vorschlag der Deputation angenommen werde. Geschieht es unter Zustimmung der Stände, so kommen wir über die Frage weg: „Was gehört in das Gesetz, und was in die Administration?“

Referent, Secr. Richter: Es scheint mir, als lege man auf den Unterschied beider Anträge ein zu großes Gewicht. Die 1. Kammer hat kein Bedenken gehabt, der 2. beizutreten, und nur auf die Erklärung des Hrn. Staatsministers, daß man dazu ein Gesetz vorzulegen, nicht nöthig habe, ist von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer der Vermittelungsvorschlag gemacht worden. Ich glaube übrigens auch, daß beide Kammern nur die Absicht gehabt haben, einen Plan über die Reorganisation der Gensd'armee zu sehen. Wenn diese Organisation vorgenommen wird, so wird sich auch die Frage herausstellen, ob man mehr oder weniger braucht, und es wird also die Vorlage nothwendig mit dem neuen Postulat verbunden werden müssen. Dieser Gang ist auch bisher beobachtet worden, es sind mit den organischen Gesetzen, welche wir bis jetzt berathen haben, sogar die Instructionen vorgelegt worden. Also konnte die Deputation hierauf kein so großes Gewicht legen.

Der Präsident schreitet nun zur Fragstellung in der Art: 1) Ist die Kammer damit einverstanden, daß auf dem von ihr beschlossenen Antrage nicht bestanden werde? 2) Will die Kammer den Antrag der 1. Kammer ablehnen? 3) Will die Kammer den Antrag unter e. stellen? 4) Ist die Kammer damit einverstanden, daß dem Antrage unter 2. die Beistimmung nicht gegeben werden soll? Die erste und letzte Frage werden einstimmig, die zweite von 54 gegen 3 Stimmen, und dritte gegen 1 Stimme bejaht.

Unter 14. bemerkt die Deputation:

Für die Straf- und Versorgungsanstalten hat die 1. Kammer im Einverständniß mit der 2. den geforderten Bedarf, nachdem solcher bei der Anstalt zu Bräunsdorf unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissar um 75 Thlr. herabgesetzt worden, bewilligt; gleichwohl gewinnt es nach der Darstellung im jenseitigen Deputationsberichte und den darauf gegründeten Beschlüssen der 1. Kammer das Ansehen, als hätte die 2. Kammer in ihren Bewilligungen das Postulat um 36,972 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. überschritten, wie folgende Darstellung zeigen wird. — Die Regierung hat theils nach Ausweis des Budgets, theils durch die höchsten Decrete vom 17. October 1833 und 9. Januar 1834, theils endlich in Folge der bei der Verhandlung in der 2. Kammer abgegebenen ministeriellen Erklärungen überhaupt, außer 43,600 Thlr. einmal für immer zu Bau- und Einrichtungskosten in den Anstalten zu Waldheim